

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 22. MÄRZ 1950

NUMMER 24

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 8. 3. 1950, Namens- und Adoptionsschwindel. S. 233.  
II. Personalangelegenheiten: RdErl. 15. 3. 1950, Entnazifizierung. S. 235.

### A. Innenministerium. B. Finanzministerium. F. Arbeitsministerium.

RdErl. 9. 3. 1950, Versicherungspflicht der verdrängten Beamten; hier: a) der Beamten, die im Wege des Entnazifizierungsverfahrens aus ihrem Amt entfernt worden sind, b) der ehemaligen Wehrmachtbeamten. S. 235.

### B. Finanzministerium.

RdErl. 6. 3. 1950, Finanztechnische Anweisung Nr. 88, hier: Versorgungsbezüge der aus rassischen und politischen Gründen in den Ruhestand versetzten Planbeamten aus dem Gebiet des jetzigen Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Hinterbliebenen von solchen, welche im Ausland wohnen, deren Bezüge am 8. Mai 1945 nicht aus einer Kasse innerhalb der britischen Zone zahlbar waren. S. 235. — RdErl. 6. 3. 1950, Anrechnung von „Pensionsrenten“ auf Versorgungsbezüge der Westzonen. Anwendung der Ruhensvorschriften auf Arbeitseinkommen in DM-Ost. Anwendung der Ruhensvorschriften bei Arbeitseinkommen im Saarland, in Belgien und den Niederlanden. S. 236.

### C. Wirtschaftsministerium.

### D. Verkehrsministerium.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: Mitt. 1. 3. 1950, Abschluß eines Länderabkommens über die gegenseitige Anerkennung der Jahresjagdscheine. S. 237.

### F. Arbeitsministerium.

### G. Sozialministerium.

RdErl. 28. 2. 1950, Ergänzung d. RdErl. v. 15. 7. 1949 — I C — 6002 a — (Soz.Min.) I — 111 — (Innenmin.) (Mbl. NW. S. 750) betr. Richtlinien für die Zulassung von Vertriebenen-Vereinigungen. S. 238. — Bek. 7. 3. 1950, Blutgruppengutachter. S. 238.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

IV C. Raumbewirtschaftung: RdErl. 7. 3. 1950, Belastung zusätzlicher Wohnräume für hauptamtliche Seelsorger bzw. Leiter von Freikirchen. S. 238.

### K. Landeskanzlei.

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Namens- und Adoptionsschwindel

RdErl. d. Innenministers v. 8. 3. 1950 —  
Abt. I 18 — 2/Abt. IV

Wenn das Deutsche Adelsarchiv in Wrisbergholzen (s. Erl. vom 25. April 1949 an die Reg.Präs. — nicht veröffentlicht — und RdErl. vom 22. November 1949 — MBl. NW. S. 1085 —) auf Ersuchen oder aus alleiniger Veranlassung eine Mitteilung macht, daß über die Berechtigung zur Führung von adligen Namen und Titeln im einzelnen Fall Zweifel bestehen, so ist von einer solchen Mitteilung derselbe Gebrauch zu machen, als wenn eine andere Privatperson eine Anzeige (z. B. Einspruch bei einem Eheaufgebot) erstattet und ihr Interesse an der Sache bekundet. Das Adelsarchiv kann ohne weiteres als berechtigt zur Wahrung der Interessen der Träger adliger Namen angesehen werden, wenn es auch keine behördliche Stelle ist, an deren Entscheidungen die zuständigen Behörden gebunden sind. Die zuständigen Stellen haben an Hand des gesamten Materials ihre Entscheidung selbst zu treffen, gegebenenfalls den Vorgang der vorgesetzten Dienststelle zur Entscheidung vorzulegen. Es ist dagegen abwegig, solche Mitteilungen dem Betroffenen mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Es bestehen aber keine Bedenken dagegen, daß dem Adelsarchiv wie einer Privatperson gegebenenfalls der Bescheid erteilt wird, daß die fragliche Mitteilung zur Widerlegung der Angaben des Betroffenen nicht für genügend befunden worden ist.

An die nachgeordneten Behörden (einschl. Standesämter und Polizei).

— MBl. NW. 1950 S. 233.

### II. Personalangelegenheiten

#### Entnazifizierung

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1950 — II A — 3/274/50

Das nachstehende Rundschreiben Nr. 48 des Sonderbeauftragten für Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

## Rundschreiben Nr. 48 vom 8. März 1950

### I.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 16. Januar 1950 eine Verordnung zur Ergänzung der Abschlußverordnung vom 24. August 1949 erlassen, die im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18. Februar 1950 bekanntgemacht worden ist (GV. NW. S. 19).

Auf Grund dieser Verordnung können Flüchtlinge, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung in das Land Nordrhein-Westfalen zuziehen und damit erstmalig einen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begründen, Antrag auf politische Überprüfung noch binnen zweier Monate nach Zuzug in das Land Nordrhein-Westfalen stellen.

Flüchtlinge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung, aber nach dem 1. September 1949 zugezogen sind, können Anträge auf politische Überprüfung noch binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung stellen.

Damit erfahren Flüchtlinge hinsichtlich des Abschlußtermins, nach dem Anträge auf politische Überprüfung nicht mehr gestellt werden können, eine Ausnahmeregelung.

Als Flüchtlinge, auf die die Verordnung vom 16. Januar 1950 anzuwenden ist, gelten;

1. die Personen, die unter die Bestimmungen des § 1 A des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Februar 1948 fallen (GV. NW. S. 216).

§ 1 A des Flüchtlingsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

- (1) Alle Personen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit, welche ihren letzten ständigen Wohnsitz vor der Ausweisung oder Flucht außerhalb der Grenzen des deutschen Reichs nach deren Stand vom 1. Januar 1938 hatten und von dort geflüchtet oder ausgewiesen sind.
- (2) Alle Personen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit, die ihren letzten ständigen Wohnsitz vor der Ausweisung oder der Flucht in den deutschen Ostgebieten ostwärts der Oder—Görlitzer-Neiße (Gebietsstand 1. September 1939) hatten und von dort geflüchtet oder ausgewiesen sind.
- (3) Entlassene Kriegsgefangene deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit, die in den (1) bis (2) genannten Gebieten beheimatet waren und jetzt nicht zurückkehren können.

(4) pp.

2. die Personen, die unter die Bestimmungen des § 1 der „Verordnung auf Grund § 1 B des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948“, vom 15. Februar 1949, fallen.

Nach § 1 der Verordnung vom 15. Februar 1949 werden die §§ 2 und 4 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 auf Personen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit für anwendbar erklärt, welche nicht Flüchtlinge gemäß § 1 A des Flüchtlingsgesetzes sind, aber nach dem 8. Mai 1945 außerhalb des Gebietes der britischen, amerikanischen und französischen Zone aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt wurden und aus diesen Gründen geflüchtet sind.

## II.

Die Ausschüsse haben dafür Sorge zu tragen, daß die Verordnung vom 16. Januar 1950 bzw. die Bestimmungen dieses Rundschreibens in der Presse des Regierungsbezirks in ausreichendem Maße bekanntgegeben werden.

Der Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung  
im Lande Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Saalwächter.

— MBl. NW. 1950 S. 233.

### A. Innenministerium

### B. Finanzministerium

### F. Arbeitsministerium

**Versicherungspflicht der verdrängten Beamten; hier:  
a) der Beamten, die im Wege des Entnazifizierungs-  
verfahrens aus ihrem Amt entfernt worden sind,  
b) der ehemaligen Wehrmachtbeamten**

Gem. RdErl. d. Innenministers II D—2/5212/50, d. Finanzministers B 6000—11504/IV u. d. Arbeitsministers II C 1 — 5222 — a—b—c v. 9. 3. 1950

In dem RdErl. vom 2. Dezember 1949 (MBl. NW. S. 1112) ist in Ziffer 2 Abs. 3 bestimmt worden, daß der Einwand der Verjährung nach § 29 RVO. gegenüber solchen Erstattungsansprüchen nicht zu erheben ist, die bis zum 31. März 1950 bei der Krankenkasse gestellt worden sind.

Dieser Stichtag wird hiermit auf den 30. Juni 1950 hinausgeschoben.

Bezug: Gemeinsamer RdErl. v. 2. 12. 1949 (MBl. NW. S. 1112).

An Verteiler I—IV.

— MBl. NW. 1950 S. 235.

### B. Finanzministerium

#### Finanztechnische Anweisung Nr. 88;

**hier: Versorgungsbezüge der aus rassischen und politischen Gründen in den Ruhestand versetzten Planbeamten aus dem Gebiet des jetzigen Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Hinterbliebenen von solchen, welche im Ausland wohnen, deren Bezüge am 8. Mai 1945 nicht aus einer Kasse innerhalb der britischen Zone zahlbar waren**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 3. 1950 —  
B 3000 — 13302 — IV

Durch Runderlaß vom 27. Oktober 1949 — B 3000 — 8836 — IV — in der Fassung des Nachtragserlasses vom 28. Dezember 1949 — B 3000 — 12227 — IV — (MBl. NW. 1950 S. 23) habe ich die Richtlinien bekanntgegeben, nach denen die vorstehend genannten Versorgungsberechtigten ihre Versorgungsbezüge auf Sperrkonto erhalten können.

Bei der Anweisung der Zahlung dieser Versorgungsbezüge bitte ich folgendes zu beachten:

#### 1. Lebens- und Reichsangehörigkeitsbescheinigung

§ 74 der Rechnungslegungsordnung bestimmt u. a.:

„Der Versorgungsberechtigte hat alljährlich eine Lebens- und Reichsangehörigkeitsbescheinigung beizubringen. Bei im Ausland wohnenden Versorgungsberechtigten ist die Lebensbescheinigung durch die im Ort befindliche

deutsche Vertretung zu erteilen. Hat der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz im Ausland an einem Ort, an dem sich keine deutsche Vertretung befindet, so kann die Lebensbescheinigung durch geeignete ausländische Ortsbehörden ausgestellt oder durch die Auskunft des Vorstandes eines angesehenen deutschen Vereins ersetzt werden. In diesem Falle muß jedoch die Lebensbescheinigung oder Auskunft von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beglaubigt sein.“

Von der Beglaubigung durch eine deutsche Auslandsvertretung kann bis auf weiteres abgesehen werden. Die Jahresbescheinigung für Versorgungsempfänger, die im Ausland wohnen, ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Zahlung des letzten Teilbetrages für das vorausgegangene Rechnungsjahr beizubringen. Geschieht dies nicht, so ist die Weiterzahlung der Bezüge vorläufig bis zum Eingang der Bescheinigung bei der Pensionsregelungsbehörde auszusetzen. Auf diese Fristen und die Folgen der Versäumnis sind die Versorgungsberechtigten oder deren Bevollmächtigte bei der Übersendung der Vordrucke zu den Jahresbescheinigungen jedesmal besonders hinzuweisen.

Bei unverschuldet verspäteter Einsendung der Jahresbescheinigung kann eine Nachzahlung bis zur Dauer von sechs Monaten gewährt werden.

Ferner kann bis auf weiteres von einer Bescheinigung darüber abgesehen werden, daß der im Ausland wohnende Versorgungsberechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit noch besitzt.

#### 2. Anrechnung eines Arbeitseinkommens

Arbeitseinkommen aus einer Wiederverwendung ist stets nur nach den Ruhensvorschriften des § 26 der Dritten Sparverordnung, d. h. vom 1. Juli 1949 ab, als privates Arbeitseinkommen zu berücksichtigen, und zwar auch dann, wenn die Wiederverwendung im öffentlichen Dienst auswärtiger Staaten erfolgt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich:

an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1950 S. 235.

#### Anrechnung von „Pensionsrenten“ auf Versorgungsbezüge der Westzonen

#### Anwendung der Ruhensvorschriften auf Arbeitseinkommen in DM-Ost

#### Anwendung der Ruhensvorschriften bei Arbeitseinkommen

#### im Saarland, in Belgien und den Niederlanden

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 3. 1950 —  
B 3050 — 12634 — IV

I. Die Versorgungsbezüge der in der russischen Zone wohnenden Versorgungsberechtigten dürfen auf Grund meines RdErl. vom 10. März 1949 — B 3000 — 389 — Mil (MBl. NW. S. 289) wieder auf Sperrkonto überwiesen werden.

In den Fällen, in denen derartige Versorgungsberechtigte in der russischen Zone die dort üblichen „Pensionsrenten“ erhalten, hatte ich durch RdErl. vom 14. April 1949 — B 3050 — 2661 — IV — bestimmt:

„1. Diese Pensionsrenten bleiben bei der Überweisung der Versorgungsbezüge auf Sperrkonto grundsätzlich unberücksichtigt.

2. Soweit in Einzelfällen die Zahlung von Pensionsrenten mit Einverständnis der hiesigen Pensionsregelungsbehörden unter der Voraussetzung späterer Erstattung erfolgt ist, sind entsprechende Abzüge von den auf Sperrkonto der Versorgungsempfänger zu überweisenden Beträgen vorzunehmen.

Ich bitte, zugunsten der jeweiligen Landesversicherungsanstalt in der Ostzone einen der Vorlage entsprechenden Betrag auf der Grundlage 1 DM = 1 Ostmark abzuziehen und diesen Betrag weiter zu asservieren, bis ein offizieller Umrechnungskurs festgesetzt ist. Nach Festsetzung eines offiziellen Wechselkurses ist der der Vorlage entsprechende Betrag auf Sperrkonto zugunsten der LVA

zu überweisen. Ein etwa überschießender Betrag ist auf das Sperrkonto des Versorgungsempfängers zu überweisen."

In Angleichung an die Rechtslage in anderen Ländern ersetze ich diesen Erlaß mit Wirkung vom 1. April 1950 ab durch nachstehende Anordnung:

1. Auf Versorgungsbezüge, die im Lande Nordrhein-Westfalen an in der Ostzone wohnende Versorgungsberechtigte gezahlt werden, sind „Pensionsrenten“ im Verhältnis 1 DM-West = 1 DM-Ost anzurechnen.

In den Fällen, in denen Behörden der Ostzone die Zahlung der „Pensionsrenten“ davon abhängig machen bzw. abhängig gemacht haben, daß ihnen die gezahlten Renten erstattet werden, sind von den Versorgungsbezügen entsprechende Beträge nach Maßgabe des Umrechnungsverhältnisses 1 DM-West = 1 DM-Ost zunächst zu asservieren und erst auf Antrag der ostzonalen Behörden auf ein von ihnen in der britischen Zone eingerichtetes Sperrkonto zu überweisen.

II. Arbeitseinkommen aus einer Wiederverwendung in der Ostzone ist nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 127 DBG und 26 der Dritten Sparverordnung unter Zugrundelegung des Umrechnungsverhältnisses von 1 DM-West = 1 DM-Ost anzurechnen.

III. Bei Versorgungsberechtigten, die im Saarland wohnen und ihre Versorgungsbezüge im Verrechnungswege oder auf Sperrkonto erhalten, finden die Ruhensvorschriften der §§ 127 DBG und 26 der Dritten Sparverordnung Anwendung.

Bei Versorgungsberechtigten, die in den unter niederländischer oder belgischer Auftragsverwaltung stehenden Gebieten wohnen und deren Versorgungsbezüge durch Vermittlung des niederländischen bzw. belgischen Generalkonsuls zur Auszahlung gelangen, sind Arbeitseinkommen aus einer Wiederverwendung stets nur nach § 26 der Dritten Sparverordnung (Anrechnung von privatem Arbeitseinkommen) zu berücksichtigen und zwar auch dann, wenn die Wiederverwendung im niederländischen bzw. belgischen öffentlichen Dienst erfolgt.

In beiden Fällen ist das anrechnungsfähige Arbeitseinkommen nach folgendem Valutaverhältnis umzurechnen:

- 1 Deutsche Mark = 83,4 frz. Francs
- 1 Deutsche Mark = 11,90 belg. Francs
- 1 Deutsche Mark = 0,90 Gulden.

Eine Änderung des Valutaverhältnisses werde ich im Ministerialblatt bekanntgeben.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

An alle Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden.  
Nachrichtlich

an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, an den Landesrechnungshof, Düsseldorf, Rather Str. 49.

— MBl. NW. 1950 S. 236.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### IV. Forst- und Holzwirtschaft

#### Abschluß eines Länderabkommens über die gegenseitige Anerkennung der Jahresjagdscheine

Mitt. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 3. 1950 — IV — C 6 Nr. 1052

#### I. Die Länder

Baden, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern haben vorbehaltlich einer künftigen bundesgesetzlichen Regelung und unbeschadet der Vorschriften des Besatzungsrechtes vereinbart:

#### 1.

Die in einem der vorgenannten Länder ausgegebenen Jahresjagdscheine gelten auch in anderen Ländern.

## 2.

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

II. Das Land Rheinland-Pfalz hat sich den Beitritt zu diesem Abkommen vorbehalten.

— MBl. NW. 1950 S. 237.

## G. Sozialministerium

### Ergänzung d. RdErl. v. 15. 7. 1949 — IC — 6002 a — Ih (Soz.Min.) I — 111 — (Innenmin.) (MBl. NW. S. 750) betr. Richtlinien für die Zulassung von Vertriebenen-Vereinigungen

RdErl. d. Sozialministers v. 28. 2. 1950 —  
I C 6 — 6002 a — Ih 28020

Nach Ziff. 2 des Runderlasses vom 15. Juli 1949, betr. Richtlinien für die Zulassung von Vertriebenen-Vereinigungen sind u. a. nur die Vereinigungen zuzulassen, in denen die Mitglieder des Vorstandes (einschl. der stellvertretenden Vorstandsmitglieder) und die Mitglieder der Ausschüsse von den Bestimmungen der politischen Überprüfung nicht betroffen oder in die Gruppe V eingestuft sind. Das gilt ebenso für sonstige Beauftragte (auch Geschäftsführer), die mit einer gewissen Selbständigkeit auf Grund der Satzungen bestellt sind.

Da nach der Verordnung zum Abschluß über die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1949 (GV. NW. S. 253) Anträge auf politische Überprüfung jetzt nicht mehr neu gestellt werden können und daher auch nicht mehr die Möglichkeit besteht, von der Entnazifizierungsbehörde einen Nichtbetroffenschein zu erlangen, lasse ich hiermit zu, daß an seiner Stelle von dem Vorstandsmitglied, Ausschußmitglied, Geschäftsführer usw. der Vertriebenen-Vereinigungen eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt wird, daß er von den Bestimmungen über die politische Überprüfung nicht betroffen ist. Eine Nachprüfung dieser Erklärung bleibt regelmäßig vorbehalten.

An die Regierungspräsidenten — Bezirksflüchtlingsämter — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 238.

## Blutgruppengutachter

Bek. d. Sozialministers v. 7. 3. 1950 — II B 7 b — 08/9

Dr. Dr. Hans Hempesch ist für die Dauer seiner Tätigkeit am Hygienischen Institut in Dortmund als Blutgruppengutachter zugelassen.

— MBl. NW. 1950 S. 238.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### IV C. Raumbewirtschaftung

#### Belassung zusätzlicher Wohnräume für hauptamtliche Seelsorger bzw. Leiter von Freikirchen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 7. 3. 1950 —  
IV C (WB) 1032/50

1. Freikirchen im Sinne dieses Erlasses sind die Kirchengemeinden des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten und Bund freikirchlicher Christen), des Bundes Freier evangelischer Gemeinden, der Methodistenkirche und der Evangelischen Gemeinschaft.

2. Hauptamtlichen Seelsorgern bzw. Leitern der Freikirchen ist über den Erfassungsmaßstab der §§ 5 und 6 des Bundeswohnungsgesetzes (GV. NW. 1950 S. 25) hinaus ein zusätzlicher Arbeitsraum zu belassen, sowie in größeren Kirchengemeinden ein Warteraum, sofern nicht Dielen und Flure zum Aufenthalt von Wartenden geeignet sind. Den hauptamtlichen Seelsorgern bzw. Leitern der Freikirchen ist bei einem entsprechenden Umfang ihrer Tätigkeit außerdem ein Sprechzimmer zu belassen. Bei der Auswahl der Räume muß die Vertraulichkeit der Besprechungen gewährleistet sein.

3. Darüber hinausgehender Amtsraum für kirchliche Zwecke in den Wohnungen der hauptamtlichen Seelsorger und Leitern der Freikirchen ist dann zu belassen, wenn die Zweckentfremdung der Räume genehmigt ist oder eine Benutzung dieser Räume für freikirchliche Amtszwecke bereits vor dem 1. 4. 1945 erfolgte.

4. In Streitfällen ist über den Umfang des danach notwendigen Raumes ein Gutachten der Landeszentralstelle der betreffenden Freikirche einzuholen, und zwar

für den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden bei der Landesstelle Rheinland: Düsseldorf, Scheurenstraße 38 (P. W. Riemenschneider) bzw. der Landesstelle Westfalen: Dortmund, Feldherrnstraße 11 (P. H. Geil)

für den Bund Freier evangelischer Gemeinden: Witten (Ruhr), Bodenborn 43 (P. K. Mosner)

für die Methodistenkirche: Köln, Lothringerstr. 37 (P. Erich Steffen)

für die Evangelische Gemeinschaft: Wuppertal-Elberfeld, Brillerstr. 117a (Sup. O. Hänisch).

Wird die in einem solchen Gutachten als notwendig bezeichnete Anzahl der Wohnräume von der örtlichen Wohnungsbehörde nicht anerkannt, so entscheidet nach Anhörung der obengenannten Zentralstellen der zuständige Regierungspräsident.

5. Für unterbelegte Räume in Wohnungen hauptamtlicher Seelsorger bzw. Leiter der Freikirchen sind die Grundsätze zu III d bis f meines Erlasses vom 18. 11. 1948 betreffend Belegung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen von Seelsorgegeistlichen zur Anwendung zu bringen.

Bezug: Mein RdErl. vom 18. 11. 1948 (IV C (WB) 2864/48) betreffend Belegung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen von Seelsorgegeistlichen (MBI. NW. S. 651).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreisverwaltungen.

— MBI. NW. 1950 S. 238.